

„Kontrolle“ vorstellen soll, wird dann freilich nicht ausbuchstabiert, es bleibt bei der unbestimmten Andeutung. Ähnlich verhält es sich mit der des öfteren anzutreffenden Meinung, eine solche Grafschaftsschenkung sei „gegen den Adel“ (sprich: gegen den Laienadel) gerichtet gewesen⁶, oder auch mit der entgegengesetzten Behauptung, an dem Beziehungsdreieck König – Bischof – Graf habe sich dadurch nichts geändert⁷. Die eine wie die andere Auffassung wird nicht bewiesen. Will man hier klarer sehen, muß man zunächst einmal herausfinden, was aus den Grafschaften, die der König den Kirchen schenkte, geworden ist.

II. Die einzelnen Grafschaften

Eine Übersicht über die Grafschaftsschenkungen an die Bischöfe hat uns Leo Santifaller in seiner Abhandlung „Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems“ gegeben⁸. Sie dürfte alles andere als vollständig sein. Dabei fällt weniger ins Gewicht, daß dies oder jenes wie etwa die Übertragung des Hennegaus an Lüttich (DH IV 242) oder die Basler Privilegien von 1041 und 1080 (DH III 77 und DH IV 327), die letztlich doch in unseren Zusammenhang gehören, übersehen worden ist oder jedenfalls darin vermißt werden kann. Auch geht es nicht darum, daß es zu den einzelnen aufgeführten Fällen weitere Nachrichten gibt, die bestätigend und ergänzend hinzutreten können. Viel wichtiger ist es sich klarzumachen, daß die Überlieferung als solche große Lücken hat. Unser Wissen von den Schenkungen hängt ja oft von einer einzigen Urkunde ab, und andererseits können wir wiederholt aus späteren Quellen erschließen, daß ältere Diplome verlorengegangen sind. Wenn das sogar für Bistümer wie Würzburg und Bamberg gilt, aus denen sich sonst die Königsurkunden in stattlicher Menge erhalten haben, auf wieviel größere Verluste muß man dann dort

⁶) W. Petke, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg, Veröff. des Instituts für Histor. Landesforschung der Universität Göttingen 4 (1971) S. 265.

⁷) H. W. Vogt, Das Herzogtum Lothars von Süpplingenburg 1106 – 1125, Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 57 (1959) S. 144 f.

⁸) Wien SB. 229, 1. Abh. (1964) S. 105–115. – Die ältere Meinung, daß Kloster Weißenburg die Grafschaft im Heistergau besessen habe, wird wohl zu Recht bezweifelt von A. Schäfer, Weißenburger Fiskalzehnt und fränkisches Königsgut im Heistergau und Rammagau in Oberschwaben, in: Zs. f. württemberg. LG 25 (1966) S. 14–18. Die Urkunde, aus der man dies gefolgert hatte, ist alles andere als eindeutig, das Wort *comitatus* kommt überhaupt nicht darin vor: D. Schäfer, Württembergische Geschichtsquellen 2 (1895) S. 284–286 Nr. 35; Ch. Dette, Liber Possessionum Wizenburgensis (1987) S. 152 Nr. 306.